Errichtung und Betrieb acht Windkraftanlagen (WKA Sehlstorf I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Umwelt und Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) sowie § 10 Abs. 8 des **Bundes-**Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) vom 27.11.2023

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co.KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 02.11.2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 33/23).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

19386 Werder, Gemarkung Benthen				
Bezeichnung	Flur	Flurstück		
WKA 1	1	14/1		
WKA 2	1	14/1		
WKA 3	1	14/1		
WKA 4	2	16/1		

mit den Standortkoordinaten ¹			
Rechtswert	Hochwert		
33301895,82	5936137,78		
33302049,64	5935796,92		
33301923,96	5935444,98		
33301995,76	5935077,53		

19386 Passow, Gemarkung Welzin				
Bezeichnung	Flur	Flurstück		
WKA 5	1	29/1		
WKA 7	1	31/1		
WKA 8	1	33/1		
WKA 9	1	39		

mit den Standortkoordinaten ¹			
Rechtswert	Hochwert		
33302269,18	5936102,73		
33302875,11	5935923,14		
33303167,52	5935711,88		
33303541,00	5935774,35		

erteilt.

- 2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.11.2023** bis einschließlich **11.12.2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff "WKA Sehlsdorf I"

https://www.uvp-verbund.de/portal/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter <u>StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de</u> angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.